



## Periodischer Sicherheitsnachweis von Inhabern einer Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten

Gemäss Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) in Verbindung mit Ziff. 1 Bst. a Nr. 8 Anhang NIV fordert das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI die Inhaber einer Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten (Art. 13 NIV) jährlich auf, den Sicherheitsnachweis einzureichen. Dieser Nachweis ist kein formeller Nachweis im Sinne von Art. 37 NIV, sondern die Bescheinigung einer akkreditierten Inspektionsstelle, wonach die in der Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten aufgeführte Person die erforderlichen Qualifikationen besitzt, um ihre Tätigkeit korrekt ausüben zu können.

Aufgrund einer Ausnahmegewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 21. September 2015, die sich auf Art. 1 Abs. 4 NIV stützt, fordert das ESTI die Bewilligungsinhaber neu nicht mehr jährlich, sondern alle drei Jahre auf, einen Sicherheitsnachweis einzureichen.

### Weniger Administration

Der neue Aufforderungsrhythmus bedeutet für das ESTI und letztlich auch die Bewilligungsinhaber eine spürbare Verringerung des administrativen Aufwands.

Die Verfügung des UVEK gilt bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten NIV.

Der vollständige Text der Verfügung mit den Erwägungen kann unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Dokumentation > Rechtsgrundlagen des Bundes > Energie-recht > Elektrizität > Dokumente zum Thema eingesehen werden.

### Sicherheit nicht beeinträchtigt

Von der Verfügung des UVEK nicht betroffen ist die jährliche (stichprobenweise) Kontrolle der vom Bewilligungsinhaber ausgeführten Arbeiten durch eine akkreditierte Inspektionsstelle (vgl. Art. 32 Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 NIV in Verbindung mit Ziff. 1 Bst. a Nr. 8 Anhang NIV). Diese Kontrolle findet weiterhin statt. Auch an der Pflicht des Bewilligungsinhabers, dafür zu sorgen, dass

die berufsbegleitende fachliche Betreuung der eingesetzten Betriebsangehörigen durch eine akkreditierte Inspektionsstelle ununterbrochen gewährleistet ist, ändert sich nichts (vgl. Art. 13 Abs. 4 NIV). Es geht einzig darum, das ESTI von einem grossen, jährlich wiederkehrenden administrativen Aufwand zu entlasten. Die Sicherheit der elektrischen Niederspannungsinstallationen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Daniel Otti, Geschäftsführer

### Kontakt

#### Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf  
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22  
[info@esti.admin.ch](mailto:info@esti.admin.ch), [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)

#### Niederlassung

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI  
Route de Montena 75, 1728 Rossens  
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59  
[info@esti.admin.ch](mailto:info@esti.admin.ch), [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)